


Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3 Postfach 8152 Glattbrugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Stefan Hasler, Direktor VSA

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Die Unterzeichnenden begrüssen den Ansatz zur Herleitung der Grenzwerte für die zulässigen Verunreinigungen in Mineraldüngern. Es ergeben sich jedoch Vorbehalte zum Ansatz, dass nur aus Klärschlamm gewonnener mineralischer (Phosphor-)Dünger davon betroffen sein soll und der Höhe der hergeleiteten Grenzwerte, welche deutlich tiefer sind als diejenigen umliegender Nachbarländer und der EU.

Zur Einschränkung auf Mineralischen Recyclingdünger

Eine neue Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“ (MinRec) mit eigenen Grenzwerten greift konzeptionell viel zu kurz. Natürlich können die Grenzwerte für klassische Recyclingdünger, wie Kompost oder Gärgut, auf hochkonzentrierte Mineraldünger aus zurückgewonnenem Phosphor nicht angewendet werden. Andererseits sind mineralische Phosphordünger aus Klärschlamm als Endprodukt nicht von herkömmlichen Mineraldüngern unterscheidbar. Dies gilt insbesondere für MinRec-Produkte, welche einem der frei handelbaren Dünger in der Düngerbuch-Verordnung entsprechen. Solche Produkte können der entsprechenden Düngerkategorie nur aufgrund eines Herkunftsnachweises, nicht aufgrund der Eigenschaften, zugeordnet werden.

In der Nutzung ergibt sich ein weiteres Ungleichgewicht, denn aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger wird aufgrund der Grenzwerte schärfer beurteilt und kontrolliert als herkömmlicher Importdünger, obwohl es im Gebrauch, Austrag und der Düngewirkung keine Unterschiede gibt. Heute schon wird der in der ChemRRV festgesetzte Grenzwert für Cadmium bei (heute nur noch importiertem) Phosphor-Mineraldünger nicht eingehalten, da dessen Produktion nur den tieferen Anforderungen des Weltmarkts genüge tragen, derselbe Dünger jedoch in der Schweiz mangels Alternativen eingesetzt werden muss. Es zeugt von viel Wunschen, dass die neuen MinRec-Dünger mit den vorgeschlagenen, ökologisch klar nachvollziehbaren Anforderungen sich im Düngemarkt erfolgreich durchsetzen können (Erläuterungen Kap. 9.4.3 Volkswirtschaft), ohne dass die gleichen bodenschutzbasierten Anforderungen und Qualitätsprüfungen gemäss Vorsorgeprinzip für primär erzeugten Importdünger eingeführt respektive nur durchgesetzt werden.

Es kann allenfalls gelingen, wenn der Einsatz von MinRec für die Landwirte deutlich günstiger ist. Aufgrund der bisherigen Resultate aus der Forschung steht fest, dass in der Schweiz produzierter Phosphordünger aus Klärschlamm in der Produktion und im Verkauf ohne Markteingriffe mit primärem Mineraldünger aus dem Weltmarkt nicht konkurrenzieren kann. Man beachte nur schon die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, Arbeitssicherheitsanforderungen und Produktionsmengen. Ein Label «Schweizer Phosphor oder Stickstoff» wird dieses Ungleichgewicht nicht aufwiegen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, ein nachhaltigeres Düngerprodukt nur durch weitere Subventionen in den Landwirtschaftsbereich konkurrenzfähig zu machen.

Um gleich lange Spiesse im Düngemarkt zu erlangen, sollen deshalb gleiche Bedingungen und Grenzwerte für in der Schweiz genutzten Mineraldünger angewendet werden. Nachvollziehbar hergeleitete Grenzwerte für MinRec sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Entscheidend für die Bewilligung und Kontrolle ist nicht die Herkunft der Nährstoffe, sondern Anwendung, Austrag und Qualität des Düngers. Dadurch ergeben sich Gewinne für Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Zu den Grenzwerten

Die Herleitung basiert auf Angaben zu Verfahren aus dem Labor- oder Pilotmassstab, zu welchen sich noch kein einziges grosstechnisch im Einsatz befindet. Die Basis für die gesetzten Grenzwerte ist daher nicht ausreichend belastbar und nur teilweise mit der erarbeiteten Methodik ALARA («as low as reasonably achievable») vereinbar. Zudem scheint die konkrete Umsetzung des ALARA-Ansatzes in Anbetracht des aktuell noch stark in Entwicklung stehenden Technologiestandes als zu hochgesteckt und für neue Technologien zu ausschliessend. Dies führt dazu, dass die Zielsetzung der Eigenversorgung durch Recyclingdünger aus wirtschaftlicher Sicht gefährdet ist resp. nicht greifen wird.

Die Qualitätsanforderungen der Düngerkategorie Mineraldünger resp. „mineralischer Recyclingdünger“ sollen den Werten umliegender Nachbarländer (Deutschland, EU) angeglichen werden, um Planungssicherheit für eine rasche Umsetzung und einen Anschluss an die technologische Entwicklung, die sich auch in den Nachbarländern vollzieht, zu schaffen. Falls die Angleichung nicht fix umzusetzen wäre, soll dies mit einer Übergangsfrist von mind. 25 Jahren sichergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Düngerzufuhr auch künftig nicht ausschliesslich durch Recyclingprodukte erfolgen wird. Eine Vermischung mit anderen Recyclingdüngern und mit konventionellen Düngern muss explizit möglich sein, damit die vom Markt nachgefragte Produktvielfalt auch zukünftig gewährleistet bleibt. Die Grenzwerte müssten deshalb auch für das vermischte Endprodukt gelten (Art. 5, Abs. 2 Bst. Cbis), was aber aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gar nicht möglich ist.

Die Erreichung der vorgeschlagenen tiefen Grenzwerte führt auch zu einem überproportionalen Kosten- und Ressourcenaufwand. Damit würden vielversprechende Verfahren mit einer hohen Energieeffizienz, wie z. Bsp. Pyrophos, ausgeschlossen. Falls die Grenzwerte tiefer liegen als im benachbarten Ausland, können die mit der VVEA angestrebten Ziele aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Mehrbelastung des Steuerzahlers ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen wäre kaum verantwortbar, und der Bauer würde weiterhin Mineraldünger importieren, weil dieser günstiger ist.

Das Inverkehrbringen von Düngern ist in den Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Dennoch hat sich die Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet, ihre technischen Vorschriften auf die ihrer wichtigsten Handelspartner abzustimmen. Die DüBV wird folglich an die beiden jüngsten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel angepasst. Die Revision der EU Fertilizer Regulation ist bereits 2017 im EU-Parlament genehmigt worden und wird mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission im 2018 bereinigt um voraussichtlich im 2019 in Kraft gesetzt. In der Arbeitsgruppe Strubias wurden Grenzwerte für die in der Schweiz in Frage kommende Asche-Kategorie ausgearbeitet, welche wesentlich höher liegen (Faktor 2-10). Diese Werte wurden bereits vom BLW als Vergleichswert herangezogen (siehe BLW: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie «Mineralische Recyclingdünger»). Diese Werte sind als Anhang für das Rahmengesetz gedacht und können somit mit wenig Verzögerung in Kraft gesetzt werden. Da auf EU-Ebene zum ersten Mal Düngerschadstoffgrenzwerte eingeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Werte verschärft werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Minrec-Werte nicht lange halten werden, zum Schaden aller. Wir schlagen deshalb vor, die vorgeschlagenen EU-Werte angepasst zu übernehmen.

Weiteres

Für die ARA Branche ist die Entsorgungssicherheit prioritär. Aus den verschiedenen Studien ist klageworden, dass innerhalb der Schweiz mindestens zeitweise zu viel Phosphor anfallen wird und die Entsorgungssicherheit nur gegeben ist, falls der Produktexport gewährleistet ist. Dahingehend sollen die Pro-

duktanforderungen mindestens mit den Nachbarländern übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, inwieweit der Erlass von Grenzwerten, welche sich deutlich von denjenigen der EU und Deutschland unterscheiden mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51; Abstimmung der technischen Vorschriften auf die wichtigsten Handelspartner) kompatibel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	Absatz nicht ergänzen	Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Bewilligung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.
<i>Neuer Artikel</i>	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffe in allen Mineraldüngern	Auch bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schwermetalle und Schadstoffe enthalten sind.

Zu Änderungen anderer Erlasse:																		
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf diejenigen Werte, welche in der «fertilizer regulation» (PFC1 C) EU nicht überschreiten.</p> <p>Angaben in mg/kgP: (umgerechnet nach Michael Zimmermann, BLW, 2018) :</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>46</td></tr> <tr><td>Arsen</td><td>600</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>20</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>1200</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>Spurennährstoff</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td><td>20</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>1500</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Spurennährstoff</td></tr> </table>	Cadmium	46	Arsen	600	Quecksilber	20	Nickel	1200	Zink	Spurennährstoff	Chrom VI	20	Blei	1500	Kupfer	Spurennährstoff	<p>Die Entsorgungssicherheit von Klärschlamm, resp. von Produkten aus Klärschlamm hat für die Kläranlagenbetreiber höchste Priorität und soll sowohl für den inländischen wie den Absatz im Export durch Konformität mit den internationalen Regelungen der wichtigsten Handelspartner gewährleistet sein.</p> <p>Werte aus: Herleitung von Grenzwerten für die neue Düngerkategorie, Michael Zimmermann, BLW, 2018; nach (PFC1 C) EU, aktueller Vorschlag EU, Umrechnung von Trockensubstanz auf P bei Annahme 10% P in Mineraldünger.</p>
Cadmium	46																	
Arsen	600																	
Quecksilber	20																	
Nickel	1200																	
Zink	Spurennährstoff																	
Chrom VI	20																	
Blei	1500																	
Kupfer	Spurennährstoff																	
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Absatz nicht ergänzen Ergänzung der Tabelle für Mineraldünger aus Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV mit Schwermetall- und Schadstofftabellen aus Vorschlag zu Ziff. 2.2.4:</p>	<p>Aus Klärschlamm gewonnener Mineraldünger soll bei der Beurteilung anderem Mineraldünger gleichgestellt werden.</p>																
<p>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4 ChemRRV</p>	<p>Alternativantrag: Anhang gemäss Vorlage ergänzen</p> <p>Einführung einer Deklarationspflicht für alle Schwermetalle und Schadstoffe in herkömmlichem Mineraldünger in Anhang 2.6 Ziff. 2.2.2 ChemRRV gemäss Tabelle zu MinRec-Dünger.</p>	<p>Bei importierten Mineraldünger soll erkennbar sein, welche Schadstoffe stark erhöht sind im Vergleich zu schadstoffarmen «Minrec»-Dünger.</p>																
Zu Begrifflichkeiten in allen Artikeln:																		
	<p>Verzicht auf Begriff «sekundärer Phosphor oder Stickstoff» und «Recycling-Phosphor»</p>	<p>Eine Unterscheidung in primären oder sekundären Phosphor ist chemisch-physikalisch nicht möglich und auch nicht nötig.</p>																